



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 30.06.2026
Sachb.: Mag. Jürgen Leimlehner
Tel.: +43 57 600-2872
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2025-010.186-1/8

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Antau, Abwasserbeseitigungsanlage (ABA), Erweiterung
"Siedlungserweiterung Casa Alegria, Entwässerung im qualifizierten
Mischsystem", wasserrechtliche Bewilligung; mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Die Gemeinde Antau hat bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch das Projekt „Siedlungserweiterung Casa Alegria, Entwässerung im qualifizierten Mischsystem“ angesucht.

Geplant ist die schmutzwassertechnische Aufschließung des Siedlungserweiterungsgebietes „Casa Alegria“ am nordöstlichen Ortsrand von Antau. Das Projekt beinhaltet im Wesentlichen die Ableitung der Schmutzwässer von den auf den Grundstücken Nr. 1814/12 und 1814/13, KG Antau, geplanten Wohnbauten in den bestehenden Mischwasserkanal. In diesen sollen auch die Straßen- und Wegflächenwässer des Erweiterungsgebietes eingeleitet werden.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 – 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, und der §§ 32, 99 Abs. 1 lit. d, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 29. Juli 2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um **8:30 Uhr** beim Gemeindeamt in Antau statt.

Verhandlungsleiter: Mag. Jürgen Leimlehner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3. OG, Zi. Nr. 311, sowie beim Gemeindeamt in Antau während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können selbst erscheinen oder sich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen.

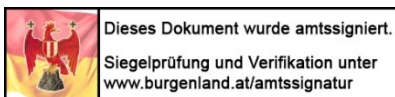
Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Jürgen Leimlehner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>